

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.846/0007-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS
HERR MAG. LORENZ DOPPLINGER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT
LORENZ.DOPPLINGER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202843
-202372
IHR ZEICHEN • BMI-LR1310/0003-III/1/C/2016

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Vorbemerkung aus Sicht des Datenschutzes:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

zogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

III. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 5):

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder können vom Verwaltungsgerichtshof „aufgehoben“, nicht aber „behooben“ werden (vgl. § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 2 VwGG).

Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Bestimmung auch dann anwendbar sein, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes „amtswegig vom Verwaltungsgericht selbst behoben“ worden ist. Weder das VwGGV noch das NAG ermächtigen die Verwaltungsgerichte zur amtswegigen „Behebung“ ihrer eigenen Entscheidungen.

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 3):

Nach den Erläuterungen soll durch den Verweis auf § 11 Abs. 2 Z 7 in der vorgeschlagenen Bestimmung die nach Art. 7 Abs. 5 der ICT-Richtlinie 2014/66/EU notwendige Berücksichtigung der „konkreten Umstände des Einzelfalls“ und die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Ablehnung eines Antrags auf Aufenthalt als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer gewährleistet werden. In § 11 Abs. 3 wird aber (für die Prüfung, ob ein solcher Antrag abgelehnt werden kann) allein auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK abgestellt. Andere Umstände müssen danach nicht in Erwägung gezogen werden. Insofern sollte überprüft werden, ob die vorgeschlagene Regelung den Anforderungen des Art. 7 Abs. 5 ICT-Richtlinie 2014/66/EU genügt.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 7):

Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich, dass die Entscheidung über den Antrag nicht nur bei Ausschöpfung der Anzahl der Quotenplätze in einem Land, sondern auch bei – wenn auch nicht rechtskräftiger – Zuteilung der Quotenplätze aufgeschoben werden muss. In den Erläuterungen ist hingegen vom Ende der Aufschiebung einer Entscheidung die Rede. Diese Ausführungen erscheinen widersprüchlich.

Zu Z 36 (§ 34 Abs. 2) (Datenschutz):

Zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer wird angemerkt, dass eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte.

Die Materialien begründen die vorgeschlagene Aufhebung des bisherigen Verbots, die Sozialversicherungsnummer als Suchkriterium zu verwenden, lediglich mit einem Verweis auf das „Bedürfnis der Praxis“. Im Lichte grundrechtlicher Anforderungen sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Suchkriterium erforderlich ist.

Gleichfalls sollte genauer erläutert werden, inwiefern es erforderlich ist, die Gesamtzahl der Datensätze eines Dritten festzustellen und unter welchen konkreten Voraussetzungen die Behörden solche Feststellungen vornehmen dürfen.

Zu Z 37 (§ 35 Abs. 1) (Datenschutz):

Es ist unklar, aus welchen Gründen die Ermächtigung zur erkennungsdienstlichen Behandlung auf den Fall der Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger erstreckt werden soll. Diesbezüglich sowie zur Darlegung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme wären die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 40 (§ 36 Abs. 5) (Datenschutz):

Es erscheint klärungsbedürftig, wie der vorgeschlagene Abgleich der Wohnsitzdaten in der Praxis durchzuführen ist: In Anbetracht grundrechtlicher Vorgaben sollten die Modalitäten des Datenabgleichs (insb. Methode und Intervalle) spezifiziert werden.

Zu Z 67 (§ 82 Abs. 22):

Nach den Erläuterungen dienen einzelne vorgeschlagene Bestimmungen der Umsetzung der ICT-Richtlinie 2014/66/EU in innerstaatliches Recht. Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist bereits seit 29. November 2016 abgelaufen (s. Art. 27 Abs. 1 ICT-Richtlinie 2014/66/EU). Vor diesem Hintergrund sollte das vorgeschlagene Inkrafttreten mit 1. Juli 2017 überprüft werden. Das Inkrafttreten wäre überdies mit jenem der Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes abzustimmen, die ebenfalls der Umsetzung der genannten Richtlinie dient (vgl. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, 238/ME 25. GP, der ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 vorsah).

Zu Art. 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 Z 3) und Z 39 (§ 31 Abs. 2)::

In § 5 Abs. 8 des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (s. 238/ME, 25. GP), wird auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 31 Abs. 2 FPG abgestellt. Der Entfall der Regelungen über die Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte daher überprüft werden.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 1 Z 2) und Z 11 (§ 5 Abs. 2):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung werden die Landespolizeidirektionen – teilweise „nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres“ – zur Erteilung, Verlängerung und Annullierung bestimmter Visa für zuständig erklärt. Hingegen soll es nach Abs. 2 weiterhin einer Ermächtigung des Bundesministers für Inneres bedürfen, damit Landespolizeidirektionen „bei bestimmten Grenzübergangsstellen“ Visa erteilen können. Das Verhältnis dieser Regelungen zueinander ist unklar.

Zu Z 19 (§ 11b):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sollen in Verfahren vor den Landespolizeidirektionen in Visaangelegenheiten die in § 11 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 9 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen; dabei handelt es sich teils um vom AVG abweichende Verfahrensbestimmungen. Nach den Erläuterungen „muss sich aus Sachlichkeitserwägungen“ das Visaverfahren vor den Landespolizeidirektionen nach denselben Verfahrensbestimmungen richten, die auch für das Visaverfahren vor den Vertretungsbehörden gelten. Dies ist unzutreffend. Insoweit sich nicht aus dem Visakodex die Anwendung bestimmter Verfahrensregelungen ergibt, gelangt in Visaverfahren sowohl vor den Vertretungsbehörden als auch vor den Landespolizeidirektionen gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG das AVG zur Anwendung. Abweichende Verfahrensbestimmungen sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur zulässig, soweit sie zur Regelungen des Gegenstandes erforderlich sind. Die Erforderlichkeit solcher Abweichungen im Verfahren vor den Landespolizeidirektionen in Visaangelegenheiten wäre daher gesondert zu begründen; dass solche abweichende Verfahrensregelungen in Visaverfahren vor den Vertretungsbehörden bestehen, begründet die Erforderlichkeit der Abweichung nicht, zumal es auf der Hand liegt, dass Verwaltungsverfahren vor

Behörden im Inland und vor den Vertretungsbehörden im Ausland unter gänzlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Zu Z 21 (§ 12a):

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die Möglichkeit zur Vornahme einer DNA-Analyse zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses auf die Vertretungsbehörden in Verfahren gemäß § 26 FPG (Erteilung von Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG) erweitert werden. Nach den Erläuterungen soll „damit“ auch „feststehen“, dass die Beurteilung der Familieneigenschaft iSd. § 35 Abs. 4 AsylG 2005 den Vertretungsbehörden obliegt; diese Zuständigkeit ergibt sich allenfalls aus der in Art. 2 Z 34 vorgeschlagenen Novellierung des § 26, nicht aber aus der vorgeschlagenen Novellierung des § 12a Abs. 3 ergibt sich dies jedoch nicht.

Zu Z 25 (§ 20 Abs. 2):

Der vorgeschlagene letzte Satz bezieht sich auf Visa für die mehrmalige „Ausreise“. In den Erläuterungen (sowie im verwiesenen Art. 24 Visakodex) ist jedoch von Visa für die mehrmalige „Einreise“ die Rede. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 47 (§ 76 Abs. 2a):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Verhängung der Schubhaft auf das bisherige strafrechtliche Verhalten des Fremden abgestellt werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung dürfen aber nur solche Kriterien zur Anwendung gelangen, die mit dem Zweck der Schubhaft – das ist die Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen etc. – in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang ist beim bisherigen strafrechtlichen Verhalten des Fremden nicht von vornherein ersichtlich. Soweit diesbezüglich in den Erläuterungen auf die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts abgestellt wird, wird angemerkt, dass danach eine frühere Delinquenz des Fremden nur dann bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden kann, wenn sie eine besondere Schwere aufweist. Aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich jedoch, dass das bisherige strafrechtliche Verhalten in jedem Fall in Betracht zu ziehen ist (nur „insbesondere“ kann dabei auf die Schwere der Straftaten

abgestellt werden). Die vorgeschlagene Bestimmung sollte an diese Judikatur angepasst werden.

Zu Z 54 (§ 120 Abs. 1b, 1c) und Z 58 (§ 120 Abs. 6):

1. Im Gegensatz zum geltenden Abs. 1 und 1a enthalten die vorgeschlagenen Strafbestimmungen keine Regelung über den Tatort. Dies sollte überprüft werden.
2. Es sollte überprüft werden, ob eine Bestrafung nach dem vorgeschlagenen Abs. 1c (wegen einer unrechtmäßigen Einreise entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot) nicht auch eine Bestrafung nach dem geltenden Abs. 1a (wegen eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes) ausschließen sollte, zumal ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs. 1 FPG die Anweisung ist, nicht in das Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.
3. In den Erläuterungen (Seite 27 vorletzter Absatz) wird ausgeführt, dass auch bei abermaliger nicht zeitgerechter Ausreise trotz Vorliegens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung ein Primärarrest möglich sei. Im Unterschied zum vorgeschlagenen Abs. 1c enthält der vorgeschlagene Abs. 1b eine solche Möglichkeit zu einer Primärarreststrafe aber nicht. Die Erläuterungen sollten an den Gesetzestext angepasst werden.

Zu Z 60 (§ 126 Abs. 18):

Die Anmerkung zu Art. 1 Z 67 (§ 82 Abs. 22 NAG) gilt sinngemäß.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll ein Aberkennungsverfahren nicht erst nach rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung, sondern bereits bei Anklage, Verhängung der Untersuchungshaft und Betretung auf frischer Tat eingeleitet und binnen eines Monats „nach Einlangen der nach § 30 Abs. 5 BFA-VG erfolgten Verständigung des Bundesamtes“ entschieden werden. § 30 Abs. 5 BFA-VG erfasst jedoch nicht nur die Verständigung des Bundesamtes von rechtskräftigen Entscheidungen durch das Strafgericht, sondern u.a. auch Verständigungen über die Verhängung der Untersuchungshaft und die Einbringung der Anklage (letztere durch die Staatsanwaltschaft). Es ist daher möglich und im Hinblick auf die bloß

einmonatige Entscheidungsfrist wahrscheinlich, dass Aberkennungsverfahren bereits vor einem Strafverfahren abgeschlossen sein werden.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Aberkennungstatbestand gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 AsylG (wenn aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass der Fremde eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt) erfüllt sein kann, wenn das Strafverfahren, das Grundlage für die Einleitung des Aberkennungsverfahrens war, noch nicht (mit einer Verurteilung) abgeschlossen ist. Ist dies nämlich nicht der Fall, müsste das Aberkennungsverfahren in allen Fällen, in denen die einmonatige Entscheidungsfrist vor Abschluss des Strafverfahrens endet, eingestellt werden, womit die zeitliche Vorverlegung der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens ins Leere ginge.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 3):

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Verpflichtung zur Vorlage von ärztlichen Befunden und Gutachten, die für die Beurteilung, ob der Asylwerber ein Opfer von Gewalt ist, bzw. für die Beurteilung des Vorliegens besondere Bedürfnisse relevant sind, vergleichbar § 15 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 nur über Nachfrage bestehen sollte, weil dem Asylwerber sonst im Rahmen der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit aus an sich im Zusammenhang mit seinem Schutz bestehenden Regelungen ein Nachteil erwachsen könnte.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 3) (Datenschutz):

Aufgrund grundrechtlicher Vorgaben kann die vorgeschlagene Vorlagepflicht des Asylwerbers nur jene Teile von ärztlichen Befunden und Gutachten umfassen, die Informationen enthalten, die für die genannten Zwecke erforderlich sind. Es wird daher angeregt, in der Norm sprachlich eindeutiger zum Ausdruck zu bringen, dass teilweise einschlägige Befunde und Gutachten nicht in vollem Umfang vorgelegt werden müssen, sondern nur im für die Zweckerreichung notwendigen Ausmaß.

Zu Z 8 (§ 58 Abs. 14) (Datenschutz):

Bezüglich der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine gesetzliche Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz derart ausgestaltet werden muss, dass die Fälle zulässiger Eingriffe konkretisiert und begrenzt werden und für den Einzelnen vorhersehbar sind (vgl. etwa VfSlg. 18.146/2007). Eingriffsermächtigungen

im Verordnungsrang stellen für sich keine taugliche Eingriffsermächtigung iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar, sondern können maximal dazu dienen, solche zu konkretisieren (vgl. VfGH 15.6.2007, G 147/06). Dementsprechend ist bereits auf gesetzlicher Ebene abschließend zu regeln, welche Datenarten verwendet werden. Mittels Verordnung dürfen die dort festgelegten Datenarten sodann lediglich spezifiziert, nicht jedoch ausgeweitet werden.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 6):

1. Eine Person, deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten nicht bereits vor dessen Einreise bestanden hat, ist gemäß dem geltenden § 35 Abs. 5 von vornherein nicht als Familienangehörige anzusehen und kann aus diesem Grund auch nicht von den Bestimmungen über das Familienverfahren erfasst sein. Das Verhältnis dieser Bestimmung zu den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 34 Abs. 6, wonach die Bestimmungen des Abschnitts über das Familienverfahren im Fall einer Aufenthaltsehe etc. nicht anzuwenden sind, sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden.

2. In dem in Z 5 verwiesenen § 30 NAG wird hinsichtlich des Bestehens einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption auf die Führung eines gemeinsamen Familienlebens iSd Art. 8 EMRK abgestellt. Unklar erscheint, welche Kriterien für die Beurteilung eines solchen gemeinsamen Familienlebens zwischen einem Einreisewerber (zur Asylantragstellung in Österreich), der sich naturgemäß nicht in Österreich aufhält, und dem in Österreich befindlichen Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten ausschlaggebend sein sollen (kann doch ein gemeinsames Familienleben in Österreich von vornherein noch gar nicht vorgelegen haben). Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 6):

Es sollte konkretisiert werden, inwieweit § 23 ZustG „sinngemäß“ zur Anwendung kommen soll.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 5):

1. Nach den Erläuterungen betrifft diese Bestimmung Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten sowie Auslieferungs- und Übergabeverfahren

„gegen Fremde“. Dies entspricht nicht dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung, der entsprechend angepasst werden sollte.

2. Datenschutzrechtliche Anmerkung:

Nach dem vorgeschlagenen § 30 Abs. 5 letzter Satz soll das Bundesamt ausdrücklich berechtigt sein, Staatsanwaltschaften und Gerichten Auskünfte zum Zwecke der Strafrechtspflege zu erteilen. Es stellt sich die Frage, ob es dieser Bestimmung tatsächlich bedarf oder ob die Erteilung derartiger Auskünfte bereits an anderer Stelle geregelt ist – dies sollte geprüft und gegebenenfalls der Mehrwert und der spezifische Zweck der vorgeschlagenen Bestimmung dargelegt werden. Überdies erscheint das vorgeschlagene Auskunftserteilungsrecht des Bundesamtes determinierungsbedürftig: So sollten jedenfalls Inhalt und Form der Auskünfte spezifiziert werden. Weiters wäre zu klären, ob jede Auskunftserteilung eine konkrete Anfrage der genannten Stellen voraussetzt.

Zu Art. 5 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5):

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die betraglichen Höchstgrenzen „den für untergeordnete Hilfstätigkeiten auf dem Markt erzielbaren, insbesondere kollektivvertraglichen Mindestlohn deutlich unterschreiten müssen“. Aus Sicht des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes werden Unterschiede zwischen der „Entlohnung“ von Asylwerbern, die sich in Grundversorgung befinden, und Dienstnehmern zwar grundsätzlich gerechtfertigt sein. Fraglich ist jedoch, ob ein Anerkennungsbeitrag gerechtfertigt wäre, der gänzlich außer Verhältnis zur üblichen Entlohnung von Dienstnehmern steht. Die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen sollten im Hinblick darauf überprüft und die sachliche Rechtfertigung ausgeführt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen wird wiederholt ausgeführt, dass bestimmte Änderungen „sachgerecht“ seien. Da eine solche Aussage keinen eigenständigen Begründungswert hat, sollte darauf, insoweit damit eine Übereinstimmung mit dem aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz abgeleiteten Sachlichkeitsgebot gemeint ist, verzichtet werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 61 (§ 69 Abs. 2):

In der einzufügenden Wortfolge sollte es „... der Aufenthaltsbewilligung für Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit eine ...“ lauten.

Zu Z 66 (§ 81):

Im vorgeschlagenen Abs. 38 sollte nach „berechtigt“ ein Beistrich eingefügt werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 39 müsste es „zur Niederlassung berechtigenden“ heißen.

Zu Z 67 (§ 82 Abs. 22):

Angeregt werden folgende Änderungen: „43a bis 43d samt Überschriften“ sowie „67 und 68 samt Überschriften, ~~68 samt Überschrift~~“.

Zu Art. 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes):

Zu Z 16 (§ 11 Abs. 1):

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung und jener des geltenden Satzes 1 des § 11 Abs. 1 („... ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden“) sollten – soweit ihnen im Ergebnis der gleiche Normgehalt zukommen soll – aufeinander abgestimmt werden.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 9):

Die Anmerkung zu Z 16 gilt sinngemäß.

Zu Z 30 (§ 22a):

In der Z 2 sollte der Strichpunkt zwischen „Interesses“ und „oder“ entfallen.

Zu Z 35 (§ 27 Abs. 3 Z 6):

Die Bestimmung sollte in sprachlicher Hinsicht umformuliert werden, etwa wie folgt: „eine Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG des Fremden gemäß § 9 AuslBG rechtskräftig widerrufen wurde“.

Zu Z 47 (§ 67 Abs. 4 Satz 2):

Die Wortfolge „zu laufen“ könnte aus Gründen der Einheitlichkeit (s. § 53 Abs. 4) entfallen.

Zu Z 60 (§ 126 Abs. 18):

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit bzw. um Missverständnissen vorzubeugen, sollten in der Wortfolge „§§ 2 Abs. 3 Z 13, 17, 17a, 22 und 23“ die Wendung „Z“ vor den betreffenden Zahlen und in der Wortfolge „120 Abs. 1b bis 1c, 2 Z 1“ die Wendung „Abs.“ vor „2“ eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 24/2016“ sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 9 (§ 73 Abs. 16):

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen sollte es „34 Abs. 2, 3 und 6 Z 2 bis 46“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 3):**

Das Zitat im letzten Satz sollte „§ 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ZustG“ lauten.

Zu Art. 6 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die erste Fundstelle sollte mit „BGBl. I Nr. 435/1996“ zitiert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Jänner 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt